

Unterabschnitt 2: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

§ 11: Körperverletzung (§ 223 StGB)

I. Einführung in die Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff. StGB)

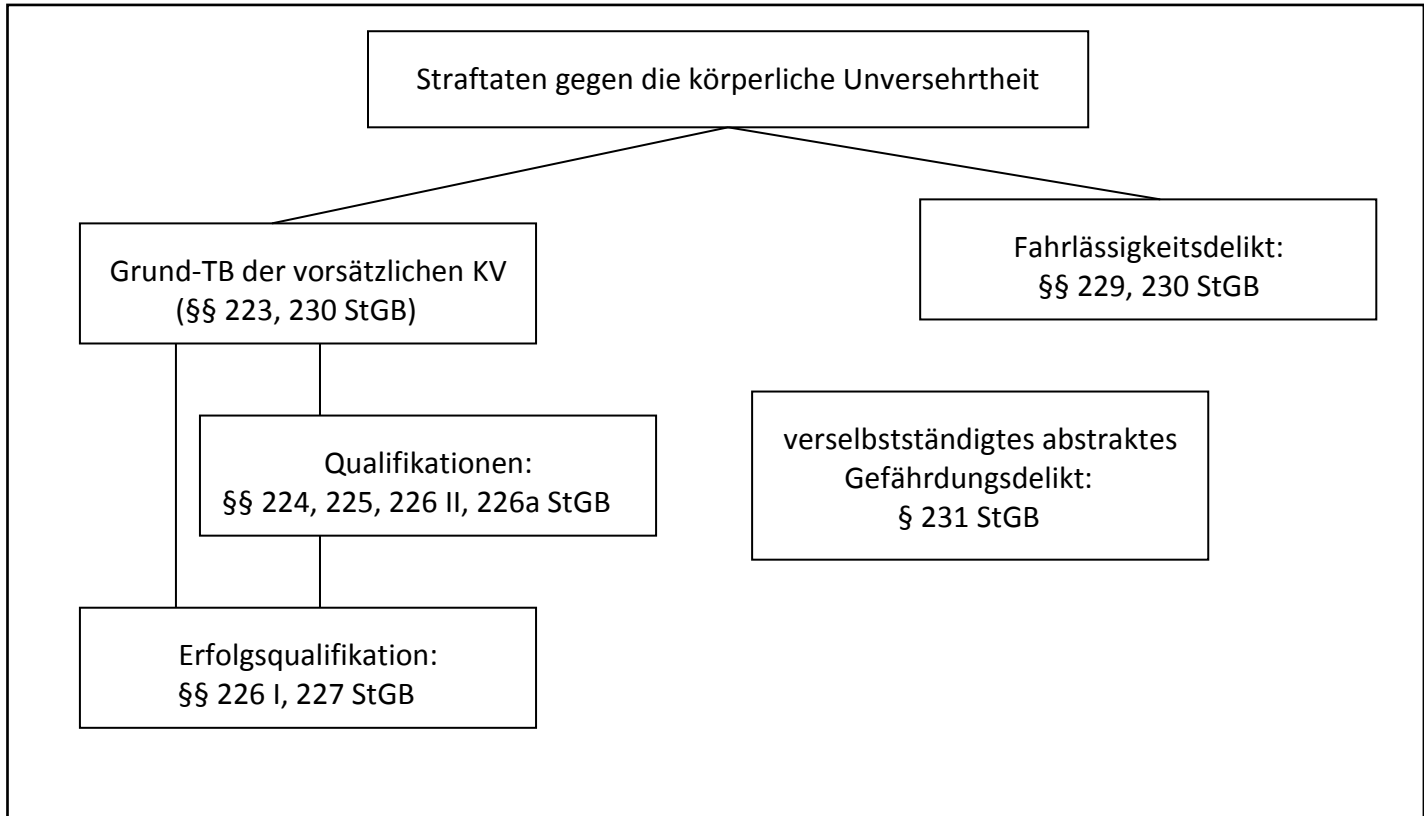
Geschütztes Rechtsgut der §§ 223 ff. StGB ist die körperliche Unversehrtheit einer anderen Person (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 268; *Lackner/Kühl/Kühl* § 223 Rn. 1). Nicht erfasst sind somit:

- Selbstverletzungen (beachte allerdings §§ 109 StGB, 17 WStG); ebenso die Teilnahme daran, es sei denn, eine solche Teilnahme stellt sich mangels Freiverantwortlichkeit der Selbstschädigung als Fremdverletzung in mittelbarer Täterschaft dar.
- Durch Teilnahme an Selbstgefährdungen entstehende Verletzungsfolgen.
- Pränatale Einwirkungen, selbst wenn diese zu Missbildungen führen.
- Rein seelische Beeinträchtigungen, die nur über § 225 III Nr. 2 StGB geschützt werden.

Bis auf § 229 StGB (Fahrlässigkeitstatbestand) enthalten sämtliche Tatbestände eine Versuchsstrafbarkeit. Die Körperverletzungsqualifikationen enthalten jeweils Strafmilderungen für minder schwere Fälle.

II. Kriminologie

Die einfache vorsätzliche Körperverletzung machte 2016 6,4 % der Gesamtkriminalität aus; die Aufklärungsquote lag bei 91,1 %. Der Anteil gefährlicher und schwerer Körperverletzungen lag bei 2,2 %, der der fahrlässigen Körperverletzung bei 0,4 %.



III. Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)

1. Tatobjekt: eine andere Person

Taugliches Tatobjekt der Körperverletzung sind nur andere lebende Personen.

Körperteile, die zu Transplantationszwecken aus dem Körper herausgetrennt sind, sind Sachen, solange sie noch nicht wieder eingepflanzt wurden.

2. Tathandlungen

a) Körperliche Misshandlung

Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 278; *Kindhäuser* LPK § 223 Rn. 2).

Notwendig ist eine Beeinträchtigung des physischen Wohlbefindens. Auf ein Schmerzempfinden kommt es dagegen nicht an (z.B. Abschneiden von Haaren).

Bsp.: Ohrfeige, Zähneausschlagen, Beschmieren mit Teer, Abschneiden der Haare.

b) Gesundheitsschädigung

Eine Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines vom Normalzustand der Körperfunktionen nachteilig abweichenden krankhaften (= pathologischen) Zustandes körperlicher oder seelischer Art (BGHSt 36, 1, 6; *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 281).

Eine Störung des seelischen Befindens genügt nur, wenn sie einen pathologischen, somatisch objektivierbaren Zustand hervorruft (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 282).

Bsp.: Anstecken mit Krankheit, Zufügung von Platzwunden, Hämatomen, Herbeiführung von Rauschzuständen.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *seelische Beeinträchtigungen als Körperverletzung*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/223/obj-tb/seelisch/>

c) Erheblichkeitsschwelle

Aus dem Tatbestand werden unerhebliche Rechtsgutsbeeinträchtigungen ausgeschieden. So sei das Spucken ins Gesicht zwar eine Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens. Da sich diese aber durch Abwischen beseitigen ließe, sei die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten (OLG Zweibrücken NJW 1991, 240 nahm aber eine tätliche Beleidigung an). Dem stimmt der BGH (NStZ 2016, 27) insofern zu, als bloßer Ekel nicht genüge, bei körperlichen Auswirkungen wie Brechreiz sei eine Körperverletzung aber zu bejahen. Ansonsten werden z.B. kleine Nadelstiche, bloße Hautrötungen, leichte Kratzer oder das Beibringen geringer Alkoholgengen als unerheblich betrachtet (*Rengier* BT II § 13 Rn. 9 und 12).

d) Ärztliche Heileingriffe

Problematisch ist, ob auch ärztliche Behandlungen eine tatbestandsmäßige Körperverletzung darstellen. Anerkannt (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 364; *Kindhäuser* LPK § 223 Rn. 9) ist, dass ärztliche Eingriffe jedenfalls dann tatbestandsmäßig sind, wenn sie nicht zu Heilzwecken vorgenommen werden (z.B. in der Schönheitschirurgie). Problematisch sind dagegen zu Heilzwecken vorgenommene ärztliche Heileingriffe.

- Eine starke Strömung der Wissenschaft (*Sch/Sch/Eser/Sternberg-Lieben* § 223 Rn. 28 ff.; *Lackner/Kühl/Kühl* § 223 Rn. 8) vertritt den Standpunkt, dass der lege artis zu Heilzwecken durchgeführte Heileingriff keine tatbestandsmäßige Körperverletzung sei.
- ⊕ Der Heileingriff ist nach seinem sozialen Sinngehalt gerade das Gegenteil einer Körperverletzung.
- Nach h.M. (BGHSt 11, 111, 112; 45, 219, 221; *Fischer* § 223 Rn. 17; *Rengier* BT II § 13 Rn. 15) stellt auch der medizinisch indizierte und kunstgerecht durchgeführte Heileingriff eine tatbestandliche Körperverletzung dar, die allerdings durch ausdrückliche oder mutmaßliche Einwilligung gerechtfertigt sein kann.
- ⊕ Es droht eine partielle Entmündigung des Patienten, wenn sogar gegen seinen Willen vorgenommene Eingriffe in seine körperliche Integrität straflos blieben.
- ⊖ Der Patient ist über §§ 239, 240 StGB ausreichend geschützt.
- ⊖ §§ 223 ff. StGB schützen nur die körperliche Unversehrtheit, jedoch nicht das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Ärztlicher Heileingriff als Körperverletzung*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/223/obj-tb/heileingriff/>

Noch nicht abschließend geklärt ist, ob die von im Zivilrecht zum Arzthaftungsrecht entwickelte Rechtsfigur der hypothetischen Einwilligung auf das Strafrecht zu übertragen ist (vgl. dazu BGH NStZ-RR 2004, 16; NStZ-RR 2007, 340; NStZ 2012, 205; NJW 2013, 1688; ablehnend Sch/Sch/*Eser/Sternberg-Lieben* § 223 Rn. 40h; *Sternberg-Lieben* StV 2008, 189; AG Moers JA 2016, 472 m. zust. Anm. *Jäger*). Dabei geht es um die Frage, inwieweit es einer Strafbarkeit entgegensteht, dass eine ärztliche Aufklärung nicht oder nicht pflichtgemäß erfolgte, der Patient jedoch auch bei sorgfaltsgerechter Aufklärung in den *lege artis* durchgeführten Eingriff eingewilligt hätte.

- ⊖ Die Voraussetzungen der mutmaßlichen Einwilligung würden unterlaufen.
- ⊖ Die Lösung stößt vom Ansatz her auf Probleme, da ein hypothetischer Wille des Patienten, wie er sich bei sachgemäßer Aufklärung entschieden hätte, kaum je feststellbar sein wird.
- ⊖ Es ist inkonsequent, grundsätzlich eine umfassende Aufklärung des Patienten zu fordern, damit er sich seine eigene Meinung bilden kann, sodann aber subsidiär darauf abzustellen, wie er sich (wohl vernünftigerweise) entschieden hätte.

IV. Rechtfertigende Einwilligung (§ 228 StGB)

Gem. § 228 StGB handelt der mit Einwilligung des Verletzten handelnde Täter auch dann rechtswidrig, wenn die Körperverletzung trotz der Einwilligung des Verletzten gegen die guten Sitten verstößt.

Neben der Legitimation des § 228 StGB ist auch die Unbestimmtheit des Begriffs der „guten Sitten“ nicht unproblematisch.

Umstritten ist auch, welche Kriterien für das Sittenwidrigkeitsurteil von Bedeutung sind.

- Die früher h.M. (vgl. BGHSt 4, 24, 31) stellte vor allem auf Beweggründe und Ziele der Beteiligten sowie die angewandten Mittel und die Art der Verletzung ab.
 - ⊖ Eine am Zweck der Tat orientierte Betrachtung entfernt sich vom Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit.
 - ⊖ Die grds. Ausrichtung am Zweckgedanken gibt das vom Gesetz vorgegebene ausschließliche Abstellen auf die Tat als Bezugspunkt der Sittenwidrigkeit der Sache nach auf, weil sie Gesichtspunkte einbezieht, die nur die Sittenwidrigkeit der Einwilligung selbst betreffen.
- Nach heute h.M. (BGHSt 49, 166, 170; LK/*Hirsch* § 228 Rn. 9; MK/*Hardtung* § 228 Rn. 25) kommt es für die Sittenwidrigkeit der Tat maßgeblich auf Art und Gewicht der Körperverletzungen an; eine Orientierung bietet § 226 StGB. Nach der Wertung des § 216 StGB ist eine Körperverletzung jedenfalls dann sittenwidrig, wenn sie eine konkrete Lebensgefahr verursacht. Billigenswerte Zwecke wie bei einer lebensrettenden Operation können der Sittenwidrigkeit ausnahmsweise entgegenstehen (*Ren-*

gier BT II § 20 Rn. 6). Fortführend hat BGHSt 58, 140 (siehe auch BGHSt 60, 166) diese Rspr. dahingehend präzisiert, dass bei verabredeten Schlägereien bereits die besondere Eskalationsgefahr, die der Gesetzgeber in § 231 StGB anerkannt habe, zur Sittenwidrigkeit führe, sofern keine „Wettkampfregele“ (z.B. beim Boxen, BGH NJW 2013, 1379, 1381; *Spoenle* NStZ 2011, 552, 555 f. m.w.N. und Beispielen) aufgestellt und eingehalten würden. Eine konkrete Lebensgefahr sei nicht erforderlich. Dagegen *Mitsch* NJW 2015, 1545: „klingt vernünftig, steht aber so nicht im Gesetz“; *Morgenstern* JZ 2017, 1146, 1151 ff.

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Was spricht gegen die Einordnung des ärztlichen Heileingriffs als tatbestandliche Körperverletzung?
- II. Was versteht man unter dem „körperlichen Wohlbefinden“ i.S.d. Definition der körperlichen Missetzung?
- III. Warum ist der Begriff der „guten Sitten“ in § 228 StGB problematisch?
- IV. Wie kann diesen Problemen bei § 228 BGB begegnet werden?